

Handelsverband Bayern e.V., Brienner Straße 45, 80333 München

Bayerische Staatskanzlei
Referat BII6
Herrn Ministerialrat Dr. Hirschberg
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München
ReferatBII6@stk.bayern.de

Viertes Modernisierungsgesetz Bayern
Verbändeanhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Handelsverband Bayern e.V. (HBE) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf des Vierten Modernisierungsgesetzes Stellung nehmen zu können. Wunschgemäß teilen wir vorab mit, dass der HBE im Bayerischen Lobbyregister (Lobbyregister-ID DEBYLT000A) eingetragen ist.

Wir begrüßen ausdrücklich die Neuregelung zu Werbeanlagen in Art. 57 Abs. 1 Nr. 12 in der Bayerischen Bauordnung sowie die Bestrebungen zur Digitalisierung und Verfahrensbeschleunigung im Bereich der Landesplanung. Hier leisten insbesondere die Umsetzung des sogenannten Doppelsicherungsverbots sowie die vorgesehenen Fristverkürzungen wie beispielsweise bei der Raumverträglichkeitsprüfung einen wichtigen Beitrag zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren. Dies führt zu einer zügigeren Bearbeitung von Vorhaben unserer Mitglieder und schafft damit dringend benötigte Planungssicherheit für alle Beteiligten.

Landesplanungsbeirat

Der Entwurf sieht vor, dass künftig auf die gesonderte Anhörung der Mitglieder des Landesplanungsbeirats verzichtet werden und eine Beteiligung im Rahmen der allgemeinen Verbändeanhörung erfolgen soll. Dies ist aus unserer Sicht nachvollziehbar. Jedoch wäre es wünschenswert, wenn künftig eine frühzeitige Diskussion darüber innerhalb des Landesplanungsbeirats ermöglicht wird. Im Beirat sind alle zentralen gesellschaftlichen Gruppen vertreten und das Gremium könnte somit ein geeignetes Instrument zur Stärkung des Dialogs in der Landesplanung

Standort, Verkehr, Bildung
Dipl.-Geogr. Simone Streller
Telefon 089 55118-112
Telefax 089 55118-179
E-Mail streller@hv-bayern.de

Madeleine Riedl
Assistenz
Telefon 089 55118-119
Telefax 089 55118-179
E-Mail riedl@hv-bayern.de

München, 11.08.2025

Hausanschrift
Handelsverband Bayern e.V.
Brienner Straße 45
80333 München

Telefon 089 55118-0
Fax 089 55118-163

info@hv-bayern.de
www.hv-bayern.de

gesetzlich vertreten durch
den Präsidenten

Vereinsregister des
Amtsgerichts München
Registernummer: VR4300

HypoVereinsbank München
IBAN DE 43 7002 0270 0000 8011 69
BIC HYVEDEMMXXX

sein. Leider wurde dieses Potenzial in den vergangenen Jahren nur unzureichend genutzt. Auch im aktuellen Fall hätten wir eine frühzeitige Einbindung des Beirates begrüßt und nicht die Einberufung erst nach Fristablauf zum Vierten Modernisierungsgesetz, zumal das Landesplanungsgesetz in weiten Bereichen auf dem Prüfstand steht.

Bislang haben die regelmäßigen Anhörungen von Expertinnen, Experten und Sachverständigen maßgeblich zur Qualität und Ausgewogenheit der Diskussion im Landesplanungsbeirat beigetragen. Die explizite Nennung im Landesplanungsgesetz wird zu unserem Bedauern aufgehoben. Die Möglichkeit, Sachverständige als weitere Mitglieder sollte vielmehr weiter im Gesetz belassen werden, da die externe Expertise einen wertvollen Beitrag in der Diskussion leistet.

Landesentwicklungsprogramm

Die vorgesehene Umstellung von verbindlichen *Muss-Inhalten* auf fakultative *Darf-Inhalte* im Landesentwicklungsplan (LEP) ist ambivalent zu bewerten. Einerseits eröffnet sich dadurch die Möglichkeit, zusätzliche Regelungsinhalte in den LEP aufzunehmen und flexibler auf aktuelle raumordnerische Herausforderungen zu reagieren. Andererseits besteht die Gefahr, dass zentrale landesplanerische Steuerungsinhalte künftig nicht mehr im LEP festgelegt werden und damit an Verbindlichkeit und Durchsetzungskraft verlieren.

Diese Neuregelung ist somit zweischneidig. Sie kann sowohl eine Ausweitung als auch eine Ausdünnung planungsrelevanter Inhalte zur Folge haben. Um die Qualität und Wirksamkeit des LEP langfristig zu sichern, halten wir die Formulierung in Art. 14 Abs. 2 „Das Landesentwicklungsprogramm soll enthalten [...]“ für geeigneter.

Zielabweichungsverfahren

Die vorgesehene Neuregelung des Zielabweichungsverfahrens (ZAV) sehen wir kritisch. Die bisherige *Kann-Regelung* ermöglichte eine sorgfältige Einzelfallprüfung und ließ den zuständigen Behörden den notwendigen Ermessensspielraum. Sie soll durch eine verpflichtende Regelung ersetzt werden, wonach einem Antrag auf Zielabweichung „regelmäßig stattzugeben“ ist. Damit wird das bestehende landesplanerische Steuerungsinstrument erheblich abgeschwächt.

Die Änderung erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund europarechtlicher Vorgaben und soll der Umsetzung von Forderungen der EU-Kommission im Zusammenhang mit der räumlichen Steuerung großflächiger Einzelhandelsprojekte dienen. Dennoch stellt sich die Frage, ob die vollständige Aufgabe des bisherigen Entscheidungsermessens tatsächlich notwendig ist, um den Anforderungen des EU-Rechts zu genügen.

Wir sehen die Gefahr, dass das Zielabweichungsverfahren in seiner Funktion als planungsrechtliches Steuerungsinstrument an Wirksamkeit verliert. Es sollte daher geprüft werden, ob eine differenziertere Ausgestaltung möglich ist, die sowohl den europarechtlichen Vorgaben als auch dem Erfordernis einer situationsbezogenen, planerisch verantwortungsvollen Entscheidung gerecht wird.

Mit der vorgesehenen Übernahme der erweiterten Antragsbefugnis von § 6 Abs. 2 Satz 3 ROG soll ebenfalls EU-rechtlichen Bedenken entgegengetreten werden. Künftig sollen nicht nur öffentliche Stellen, sondern auch Vorhabenträger – einschließlich Privatpersonen – Anträge auf Zielabweichungen stellen können. Diese Änderung stärkt die Handlungsmöglichkeiten privater Akteure und kann zu einer stärkeren Aktivierung von Investitionspotenzialen führen. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die Landes- und Regionalplanung ihre Steuerungsfunktion auch weiterhin wirksam wahrnehmen kann. Die Einbindung zusätzlicher Antragsteller darf nicht zu einer faktischen Schwächung der planerischen Integrität oder zu einer Überlastung der Verfahren führen. Daher ist es wichtig, dass die erweiterten Antragsmöglichkeiten von klaren Anforderungen an die Antragsqualität sowie an die Begründung der Zielabweichung begleitet werden.

Beteiligungsverfahren

Die geplante Verkürzung der Beteiligungsverfahren auf eine vierwöchige Veröffentlichungs- und Äußerungsfrist wird grundsätzlich als Maßnahme zur Verfahrensbeschleunigung begrüßt – insbesondere im Interesse unserer Mitglieder, für die zügige und verlässliche Planungsverfahren von hoher Bedeutung sind.

Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass trotz der verkürzten Frist eine qualifizierte Beteiligung aller relevanten Akteure weiterhin möglich bleibt. Eine ausgewogene Beteiligung ist essenziell für die Qualität und Akzeptanz der Planungsergebnisse. Daher sollte bei komplexen Vorhaben oder in fachlich besonders anspruchsvollen Fällen geprüft werden, ob ergänzende Fristverlängerungen im Einzelfall notwendig und sachgerecht sind.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Simone Streller
Geschäftsführerin